

*Bildungswesen*

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M  
W F

GZ 68.211/30-I/B/5A/92

Sachbearbeiterin:  
MinRätin Dr. Edda Korsche  
Tel.: 531 20-5814

MINORITENPLATZ 5

A-1014 WIEN

TELEFON  
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Präsidium des  
NationalratesParlament  
1010 Wien

Novelle zum Bundesgesetz über sozial- und  
wirtschaftswissenschaftliche Studien-  
richtungen,  
Aussendung zur Begutachtung

Gesetzentwurf

Zl. 152 - GE/1992

Datum 14.12.1992

Verteilt 14. Dez. 1992

*St. Winer*

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen geändert werden soll.

Es wird gebeten, bis

**längstens 1. Feber 1993**

Stellung zu nehmen.

Ferner wird ersucht, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Sollte bis zu obigen Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird die do. Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf angenommen; Leermeldungen sind demnach nicht erforderlich.

Anlage

Wien, 3. Dezember 1992  
Der Bundesminister:  
Dr. Busek

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**V o r b l a t t****Problem:**

- Vollziehungsprobleme infolge der hohen Studentenzahlen.
- Mangelnde Flexibilität bei Änderungsvorschlägen.

**Ziel:**

- Leichtere Handhabung bestimmter Gesetzesstellen im Interesse der Studierenden.
- Anpassung an die Bedürfnisse der Abnehmer.

**Alternative:**

- Beibehaltung der zum Teil unbefriedigenden Situation.

**Kosten:**

- keine.

**EG - Konformität:**

- ist gegeben.



**Entwurf**

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird**

**Der Nationalrat hat beschlossen:**

**Das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBI. Nr. 57/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 470/1990, wird wie folgt geändert:**

1. § 3 Abs. 1 lit d und lit g lauten:

"d) die Studienrichtung "Betriebswirtschaft";

g) die Studienrichtung "Wirtschaftsinformatik";.

2. In § 4 Abs. 2 letzter Satz entfallen die Wendungen "die Absolvierung aller Vorprüfungen sowie" und "Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung".

3. In § 5 Abs. 4 entfällt die Wendung "in beiden Studienzweigen."

4. § 5 Abs. 7 lautet:

"(7) In der Studienrichtung "Wirtschaftsinformatik" sind

a) Diplomprüfungsfächer:



- 2 -

1. Mathematik und Statistik;
2. Wissenschafts-, System- und Modelltheorie;
3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre;
4. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
5. Grundzüge der Informatik;
6. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik.

b) Vorprüfungsfächer:

1. Informationsrecht;
2. Grundzüge der Soziologie."

5. § 7 Abs. 4 lautet:

"(4) In der Studienrichtung "Betriebswirtschaft" sind

a) Diplomprüfungsfächer:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
2. zwei besondere Betriebswirtschaftslehren nach Wahl des Kandidaten;
3. Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften.

b) Vorprüfungsfächer:

1. Grundzüge des öffentlichen Rechts;
2. das vom Kandidaten gewählte Fach (§ 13)."

6. § 7 Abs. 6 lit b Z 1 lautet der Einleitungssatz:

"1. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten oder unter Berücksichtigung des § 13 ein Fach, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt:."



- 3 -

7. § 7 Abs. 7 lautet:

"(7) In der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik sind:

a) Diplomprüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre für Wirtschaftsinformatiker;
2. Informationsmanagement;
3. Software Engineering;
4. Planung und Realisierung von Informatikprojekten;
5. Daten Engineering und Wissensverarbeitung;
6. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:  
besondere Informatik,  
besondere Wirtschaftsinformatik,  
besondere Betriebswirtschaftslehre;
7. Anwendungen der Wirtschaftsinformatik.

b) Vorprüfungsfächer:

1. Kommunikationssysteme;
2. Techniksoziologie und Technikpsychologie."

8. § 9 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Thema der Diplomarbeit ist den Fächern "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre", "Besondere Betriebswirtschaftslehre", "Erziehungswissenschaft" oder "Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer" zu entnehmen. Wird das Thema einem anderen Diplom- oder Vorprüfungsfach der zweiten Diplomprüfung entnommen, hat es einen unmittelbaren Bezug zum Ausbildungsziel der Studienrichtung aufzuweisen. Vor der Themenvergabe ist der Bezug zum Ausbildungsziel vom zuständigen Organ festzustellen."



- 4 -

9. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Ausländische Studierende, deren Mutter- oder Bildungssprache nicht Deutsch ist, sind berechtigt, Deutsch als lebende Fremdsprache gemäß Abs. 2 zu wählen."

10. § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Soferne das Thema der Diplomarbeit einem der Grundzüge - Fächer entnommen wird, ist § 10 nicht anzuwenden."

11. Der bisherige § 19 erhält die Bezeichnung "§ 19 Abs. 1".

12. § 19 Abs. 2 bis 4 lauten:

"(2) Ordentliche Hörer des Studienzweiges "Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung" sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher gelten Studienvorschriften fortzusetzen und zu beenden.

(3) Ordentliche Hörer, die mit Inkrafttreten dieser Novelle, längstens bis 30. September 1994, ihr Studium noch nach den aufgrund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, geltenden Studienplänen absolvieren, haben unter Anwendung der § 21 Abs. 1 und 5 des Allgemeinen Hochschul - Studiengesetzes - AHStG - auf die für die einzelnen Studienrichtungen (Studienzweige) geltenden Studienpläne nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983 in der Fassung dieses Bundesgesetzes, spätestens ab 1. Oktober 1994, zu wechseln.

(4) Dieses Bundesgesetz in der Fassung der Novelle .... tritt mit ..... in Kraft."



## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

In den vergangenen Jahren befaßten sich zahlreiche Fachvertreter der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten beziehungsweise der Wirtschaftsuniversität Wien mit Fragen der Studienreform, da ihrer Ansicht nach das erst am 1. Oktober 1983 in Kraft getretene neue besondere Studiengesetz gewisse Schwächen aufweise. Einem nicht unerheblichen Teil der Studierenden ist es nicht möglich, ihr Studium, unabhängig vom jeweils gewählten Studienzweig, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Studiendauer von acht Semestern abzuschließen. Einer der Gründe liegt bei der Vollziehung einzelner Bestimmungen, die auch auf Grund der hohen Studentenzahlen, nur mit Schwierigkeiten zu bewältigen ist.

Dieser Diskussionsprozeß, der fakultäts- bzw. universitätsintern, jedoch nur zum Teil gesamtösterreichisch in den betroffenen Studienkommissionen beziehungsweise Gesamtstudienkommissionen geführt wurde, brachte das Ergebnis, daß noch zuwenig Erfahrungen mit Absolventen, die bereits im Wirtschaftsleben stehen, gemacht wurden und daher eine umfassende Neuregelung noch nicht gewünscht werde, daß aber eine Novellierung zwecks leichterer Handhabung einzelner Bestimmungen sehr begrüßt werde. In der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung durchgeführten Erhebung und Feststellung von Mängeln, die das geltende besondere Studiengesetz in der Vollziehung aufweist, wurde geprüft, in welcher Weise einerseits den Studierenden zwecks Vermeidung von Studienverzögerungen und andererseits der Verwaltung, sei es in der Universitätsdirektion oder in den zuständigen Studien- und Prüfungskommissionen entgegengekommen werden kann. Als Beispiel einer Verwaltungs-



- 2 -

vereinfachung ist die lineare Überleitung der noch nach dem Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen aus dem Jahre 1966 inskribierten ordentlichen Hörer zu nennen.

Bemerkenswert ist, daß der Studienzweig "Betriebswirtschaft", der von über 30.000 ordentlichen Hörern inskribiert wird, nicht in einer gesamtösterreichischen Studienkommission beraten wird, damit gemeinsam ein so wichtiger Fachbereich abgedeckt und evaluiert wird. Diese fehlende oder unzureichende Kommunikation war auch maßgeblich dafür, daß das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einen Mängelkatalog auf Grund der gesammelten Erfahrungen den betroffenen Fakultäten einschließlich der Wirtschaftsuniversität Wien zwecks Meinungsbildung und Entscheidungsfindung übermittelt hat.

Der gegenständliche Entwurf, der zwar an dem Grundprinzip des Studiengesetzes festhält, berücksichtigt nun im Interesse der Betroffenen einige Reformanliegen und enthält damit im Zusammenhang auch gewünschte Adaptierungen und Umgestaltungen der Fächerkataloge.

Die verfassungsrechtliche Grundlage bildet Art. 14 B-VG.



**Besonderer Teil****Zu Z 1,3 und 5:**

Der Studienzweig der Studienrichtung Betriebswirtschaft "Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung" wurde von Beginn an von den Studierenden nur in sehr geringem Umfang angenommen. Es ist anzunehmen, daß sich ein Student, der sich zu einem Wirtschaftsstudium entschließt, nicht nach erfolgreichem Abschluß einem "Non profit - Bereich" widmen will, denn diese Sparte wird durch die sozialwirtschaftlichen Studien, wie Soziologie und Sozialwirtschaft ohnedies ausreichend abgedeckt. Die bestehenden Schwerpunkte dieses Studienzweiges könnten durch Einführung einer besonderen Betriebswirtschaftslehre im zweiten Studienabschnitt des Regelstudiums Betriebswirtschaft angeboten werden. Aus Gründen der Flexibilität kann weiters eine Auflistung der Wahlfächer im Bereich der besonderen Betriebswirtschaftslehre entfallen.

**Zu Z 2:**

Da nunmehr die Studienrichtung Handelswissenschaft auch an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz eingerichtet ist, sollten die Probleme, die an der Wirtschaftsuniversität Wien durch das gesetzliche Hindernis, die Vorprüfung in den Fremdsprachen jedenfalls vor dem letzten Teil der ersten Diplomprüfung ablegen zu müssen, vermieden werden. In der Verwaltungspraxis hat gerade im Fremdsprachenbereich die unterschiedliche Bezeichnung - entweder als Vorprüfungs fach oder als Diplomprüfungs fach - dazu geführt, daß ein Großteil der Studierenden ein Doppelstudium, zumeist "Betriebswirtschaft" und "Handelswissenschaft" inskribieren, um dann im Wege der gegenseitigen Anrechnung und Anerkennung die Entscheidung, welche Studienrichtung letztendlich abgeschlossen wird, erst zu einem späteren Zeitpunkt treffen zu können.



- 2 -

Die besondere Situation im Fremdsprachenbereich rechtfertigt eine solche Ausnahmeregelung, da sie für die Vollziehung wesentliche Erleichterungen bringt.

Zu Z 1,4 und 7:

Bereits im Jahre 1988 wurde eine Arbeitsgruppe zur Reform des Studiums der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik eingerichtet, der alle drei Kurien angehörten. Der mit Fachvertretern aus der Wirtschaft und aus dem In- und Ausland ausgearbeitete Vorschlag wurde in der Folge in der gesamtösterreichischen Studienkommission ausführlich diskutiert und beraten.

Wesentlich ist der Wegfall der Aufsplitterung dieser Studienrichtung in zwei Studienzweige und die Neustrukturierung unter Beachtung der Kompatibilität der Studien vor allem mit den in den Nachbarländern, Schweiz und Deutschland bereits geltenden einschlägigen Studienvorschriften.

Während des ersten Studienabschnittes, dem Grundstudium, soll sich der Studierende mit den theoretischen und methodologischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften und der Informatik, mit den wirtschafts-, sozial- und informationswissenschaftlichen Hilfsdisziplinen, deren Beherrschung für das weiterführende Studium unerlässlich ist und mit den wichtigsten Fakten des Wirtschaftslebens vertraut machen.

Im zweiten Studienabschnitt, dem Hauptstudium, soll dem Studierenden die Fähigkeit vermittelt werden, konkrete Problemstellungen der Wirtschaftspraxis im Bereich des Informationsmanagement nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten und entsprechende Lösungen zu gestalten.



- 3 -

Zu Z 6 und 8:

Die Einschränkung der Erweiterungsmöglichkeit des Wahlfächerkataloges in der Studienrichtung "Wirtschaftspädagogik" scheint nicht mehr gerechtfertigt und kann daher entfallen.

Derzeit wird die Wahl des Diplomarbeitsthemas in hohem Ausmaß eingeschränkt. Mit der Neuregelung und Ergänzung ist eine flexiblere Handhabung bei der Themenwahl möglich.

Zu Z 9:

In dieser Bestimmung sind die Wahlmöglichkeiten, die den Studierenden im Bereich der Fremdsprachenausbildung zur Verfügung stehen, geregelt. Auf Grund des Umstandes, daß zahlreiche ausländische Studierende in Österreich ein Studium absolvieren, ist nunmehr daran gedacht, die Bestimmung im Interesse dieser ausländischen Studierenden, deren Mutter- oder Bildungssprache nicht Deutsch ist, zu öffnen, indem sie Deutsch als Fremdsprache zu wählen berechtigt sind.

Zu Z 10:

Mit BGBl. Nr. 470/1990, wurde § 14 Abs. 1 des sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengesetzes dahingehend geändert, daß das Thema der Diplomarbeit den Diplomprüfungsfächern der ersten und der zweiten Diplomprüfung sowie den Vorprüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung der jeweils gewählten Studienrichtung entnommen werden kann. Diese Angebotserweiterung für die Studierenden wurde jedoch für die Vollziehung zum Problem, da bei der Möglichkeit, eine Diplomarbeit in "Grundzügefächern" anzufertigen, die Arbeit dem Erfordernis der Wissenschaftlichkeit dann nicht entsprechen kann, wenn diese Themenwahl auf Grundzüge beschränkt bleiben muß. Aus diesem Grunde wurde nunmehr ausdrücklich in § 14 Abs. 1 der Satz angefügt, daß bei der Diplomarbeit aus einem solchen Fach die Beschränkung auf die Grundzüge des Faches nicht gelten soll.



- 4 -

Zu Z 11:

Ordentliche Hörer des Studienzweiges "Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung", die sich im zweiten Studienabschnitt befinden, sollen ihr Studium abschließen können.

Übergangsbestimmungen für jene Studierende, die noch nach den alten Studievorschriften studieren, sind vorgesehen, da es den für die Vollziehung verantwortlichen Organen der Universitäten nicht zumutbar ist, mehrere Studiengesetze nebeneinander anwenden zu müssen. Im Hinblick auf die Stoffidentität des geltenden Studiengesetzes mit dem Studiengesetz aus dem Jahre 1966 scheint es gerechtfertigt, eine generelle lineare Überleitung der Studenten, die noch nach dem Studiengesetz aus dem Jahre 1966 studieren, zu normieren. Diese Regelung kommt den "Altstudenten" schon deshalb entgegen, da nach dem derzeit geltenden Studiengesetz die Teilprüfungen als Einzelprüfungen abzulegen sind und demnach die kommissionellen Prüfungen, die nach dem vorher geltenden Studiengesetz vorgeschrieben waren, entfallen. Mit dieser Regelung ist ein Schritt zur Verwaltungsvereinfachung an den Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten beziehungsweise Universitätsdirektionen erreicht.



## G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

### A L T E F A S S U N G

§ 3 Abs. 1

- d) die Studienrichtung "Betriebswirtschaft" mit den Studienzweigen
  - 1. "Betriebswirtschaft";
  - 2. "Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung";
  
- g) die Studienrichtung "Wirtschaftsinformatik" mit den Studienzweigen
  - 1. "Betriebsinformatik";
  - 2. "Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik";

§ 4

(2) Die Zulassung zu Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung setzt die Inschriftion und Teilnahme an der Orientierungs-Lehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", die als Block am Beginn eines jeden Semesters abgehalten wird, sowie die Inschriftion und die Erbringung der im Studienplan gemäß § 27 Abs. 2 AHStG vorgeschriebenen Leistungsnachweise voraus. Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt auch die Absolvierung aller Vorprüfungen sowie den Nachweis der Kenntnis eines für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache und für die Studienrichtungen Betriebswirtschaft, Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung, Handelswissenschaft, Wirtschaftspädagogik, Sozialwirtschaft sowie Wirtschaftsinformatik den Nachweis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien voraus.

§ 5

(4) In der Studienrichtung Betriebswirtschaft sind in beiden Studienzweigen

- a) Diplomprüfungsfächer:
  - 1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung;
  - 2. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte;
  - 3. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten
    - Grundzüge des Privatrechts,
    - Grundzüge der angewandten Mathematik und Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler,
    - Grundzüge und Methoden der Soziologie.
  
- b) Vorprüfungsfächer:
  - 1. eines der beiden unter lit. a § 3 nichtgewählten Fächer;
  - 2. das andere der beiden unter lit. a § 3 nichtgewählten Fächer;
  - 3. eine Fremdsprache gemäß § 12 Abs. 2 nach Wahl des Kandidaten.

### N E U E F A S S U N G

- "d) die Studienrichtung "Betriebswirtschaft";
  
- "g) die Studienrichtung "Wirtschaftsinformatik";

In § 4 Abs. 2 letzter Satz entfällt die Wendung "die Absolvierung aller Vorprüfungen sowie".

In § 5 Abs. 4 entfällt die Wendung "in beiden Studienzweigen."



- 2 -

85

## (7) In der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik sind

## a) Diplomprüfungsfächer:

1. Mathematik und Statistik sowie Grundzüge der Informatik;
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
3. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte;

## (7) In der Studienrichtung "Wirtschaftsinformatik" sind

## a) Diplomprüfungsfächer:

1. Mathematik und Statistik;
2. Wissenschafts-, System- und Modelltheorie;
3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre;
4. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
5. Grundzüge der Informatik;
6. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik.

## b) Vorprüfungsfächer:

1. Informationsrecht;
2. Grundzüge der Soziologie."

## b) Vorprüfungsfächer:

1. Organisationslehre;
2. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:  
Grundzüge des Privatrechts,  
Grundzüge des öffentlichen Rechts;
3. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:  
eine Fremdsprache gemäß § 12 Abs. 2 nach Wahl des Kandidaten,  
Grundzüge und Methoden der Soziologie.

57

## (4) In der Studienrichtung Betriebswirtschaft sind

## a) Diplomprüfungsfächer:

1. Im Studienzweig Betriebswirtschaft:
  - aa) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
  - bb) eine besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten;
  - cc) eine zweite besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten;
  - dd) Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften;
2. im Studienzweig Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung:
  - aa) Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmungen;
  - bb) Finanzwissenschaften;
  - cc) Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmungen;
  - dd) Grundzüge des öffentlichen Rechts;

## b) Vorprüfungsfächer:

1. im Studienzweig Betriebswirtschaft:
  - aa) Grundzüge des öffentlichen Rechts;
  - bb) nach Wahl des Kandidaten unter Berücksichtigung des § 13 ein Fach, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt, oder aber eines der folgenden Fächer:  
eine spezielle Soziologie nach Wahl des Kandidaten, Finanzrecht, Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechts, Grundzüge der Informatik, eine angewandte Psychologie, die die Studienrichtung sinnvoll ergänzt, nach Wahl des Kandidaten, Technologie, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Handels- und Wertpapierrecht, Neuere Geschichte und Zeitgeschichte;

## (4) In der Studienrichtung "Betriebswirtschaft" sind

## a) Diplomprüfungsfächer:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
2. zwei besondere Betriebswirtschaftslehren nach Wahl des Kandidaten;
3. Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften.

## b) Vorprüfungsfächer:

1. Grundzüge des öffentlichen Rechts;
2. das vom Kandidaten gewählte Fach (§ 13)."



- 3 -

2. im Studienzweig Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung:
- aa) eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:  
Verwaltungslehre,  
Finanzrecht,  
Grundzüge der Informatik;
  - bb) nach Wahl des Kandidaten unter Berücksichtigung des § 13 ein Fach, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt, oder aber eines der folgenden Fächer:  
Betriebs- und Organisationssoziologie,  
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte.

(6) In der Studienrichtung "Wirtschaftspädagogik" sind

- a) Diplomprüfungsfächer:
  - 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
  - 2. eine besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten;
  - 3. Erziehungswissenschaft;
  - 4. Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer;
- b) Vorprüfungsfächer:
  - 1. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:  
Grundzüge des öffentlichen Rechts,  
Finanzrecht,  
Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechts,  
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte,  
eine zweite besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten,  
Betriebspädagogik,  
Didaktik der Volkswirtschaftslehre;
  - 2. ein zweites der in Z 1 genannten Fächer nach Wahl des Kandidaten;
  - 3. Grundzüge der Volkswirtschaftstheorie und der Volkswirtschaftspolitik.

(7) In der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik sind

- a) Diplomprüfungsfächer:
  - 1. im Studienzweig Betriebsinformatik:
    - aa) Systemanalyse;
    - bb) Datenorganisation;
    - cc) eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:  
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,  
eine besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten;
    - dd) eine besondere Betriebswirtschaftslehre, die von einer allenfalls unter lit. cc gewählten besonderen Betriebswirtschaftslehre verschieden sein muß;
  - 2. im Studienzweig Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik:
    - aa) Systemanalyse;
    - bb) Datenorganisation;
    - cc) eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:  
Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmungen,  
Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik;
    - dd) Finanzwissenschaften und Finanzrecht;
- b) Vorprüfungsfächer in beiden Studienzweigen sind:
  - 1. Anwendungsprogrammierung;
  - 2. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:  
Unternehmensforschung,  
angewandte Statistik,  
Ökonometrie.

S 7 Abs. 6 lit b Z 1 lautet der Einleitungssatz:

"1. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten oder unter Berücksichtigung des § 13 ein Fach, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt;"

(7) In der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik sind:

- a) Diplomprüfungsfächer:
  - 1. Betriebswirtschaftslehre für Wirtschaftsinformatiker;
  - 2. Informationsmanagement;
  - 3. Planung und Realisierung von Informatikprojekten;
  - 4. Software Engineering;
  - 5. Daten Engineering und Wissensverarbeitung;
  - 6. Kommunikationssysteme;
  - 7. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:  
Besondere Informatik,  
Besondere Wirtschaftsinformatik,  
Besondere Betriebswirtschaftslehre.

b) Vorprüfungsfach:

Anwendungen der Wirtschaftsinformatik."



- 4 -

§ 9

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist den Fächern "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre", "Erziehungswissenschaft" oder "Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer" zu entnehmen.

"(3) Das Thema der Diplomarbeit ist den Fächern "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre", "Besondere Betriebswirtschaftslehre", "Erziehungswissenschaft" oder "Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer" zu entnehmen. Wird das Thema einem anderen Diplom- oder Vorprüfungsfach der zweiten Diplomprüfung entnommen, hat es einen unmittelbaren Bezug zum Ausbildungsziel der Studienrichtung aufzuweisen. Vor der Themenvergabe ist der Bezug zum Ausbildungsziel vom zuständigen Organ festzustellen."

§ 14

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist den Diplomprüfungsfächern der ersten Diplomprüfung der gewählten Studienrichtung oder den Diplomprüfungsfächern und Vorprüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung der gewählten Studienrichtung zu entnehmen.

"Sofern das Thema der Diplomarbeit einem der Grundzüge - Fächer entnommen wird, ist § 10 nicht anzuwenden."

